

Netzanschlussvertrag

an das Erdgas - Verteilungsnetz
der Stadtwerke Lübz GmbH

- im Folgenden „Anschlussnehmer“ genannt -

und

**Stadtwerke Lübz GmbH
Grevener Straße 29
19386 Lübz**

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

wird für das Anschlussobjekt: ,

Kunden-Nr.:

folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Netzbetreiber (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

- stellt den Netzanschluss gegen Zahlung der Netzanschlusskosten und ggf. eines Baukostenzuschusses an sein Verteilungsnetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Netzbetreiber vor.
- verlegt den Netzanschluss gegen Zahlung der nach Aufwand berechneten Kosten um und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Netzbetreiber vor.
- hält dem Netzbetreiber für die Dauer dieses Vertrages einen bestehenden Netzanschluss weiterhin vor.

Die über den Netzanschluss vorzuhaltende Leistung beträgt kW.

2. Für diesen Vertrag gelten im Übrigen die als Anlagen beigefügten Ergänzenden Bedingungen, das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Gas-Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH.

3. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die gegenseitigen Kündigungsrechte nach Ziffer 11. der Technischen Anschlussbedingungen bleiben hiervon unberührt.
4. Während der Vertragslaufzeit teilt der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt schriftlich mit.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.
6. Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Regelungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
7. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer erhalten je eine Ausfertigung.

Lübz, den.....

.....

Ort, Datum

.....
Stadtwerke Lübz GmbH

.....
Netzanschlussnehmer

Anlagen:

- Anlage a Ergänzende Bedingungen des Gas-Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH
- Anlage b Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung
- Anlage c Technische Anschlussbedingungen des Gas-Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH
- Anlage d Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Anlage a

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

a 1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- a 1.1.** Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Lübz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- a 1.2.** Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- a 1.3.** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
- a 1.4.** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- a 1.5.** Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- a 1.6.** Der Netzbetreiber ist zur Angabe des Brennwertes mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsvorhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie zur Angabe des für die Versorgung maßgebenden Ruhedruck des Gases verpflichtet.

a 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- a 2.1.** Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- a 2.2.** Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
- a 2.3.** Wird ein Netzanschluss an einer örtlichen Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 12. Juli 2005 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 12. Juli 2005 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers:

Der Kunde hat einen Baukostenzuschuss zu zahlen, wenn für den Anschluss an das Verteilungsnetz Aufwendungen erforderlich sind, die den Stadtwerken Lübz im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden können (Energiewirtschaftsgesetz § 10, Abs. 1). Die Höhe des BKZ richtet sich nach den von den Stadtwerken Lübz aufzuwendenden Kosten und wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.

a 3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- a 3.1.** Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1.3. und 1.4. und / oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
- a 3.2.** Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

a 4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- a 4.1.** Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Lübz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- a 4.2.** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
- a 4.3.** Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

a 5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH als Anlage c zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

a 6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

a 7. Gültigkeit

Die Ergänzenden Bestimmungen gelten seit dem 08.11.2006.

Anlage b

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

b 1 Hausanschlusskosten

Die Preise zur Herstellung des Hausanschlusses sind dem Preisblatt Hausanschlüsse bzw. dem Auftrag in seiner aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

b 2 Verlegung von Messeinrichtungen

Die Kostenermittlung für eine Verlegung der Messeinrichtung erfolgt nach Aufwand.

b 3 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (siehe a 6. Ergänzende Bedingungen)

Bei verspätetem Zahlungseingang werden ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt.

Mahnungen

- jede 1. schriftliche Mahnung (Zahlungserinnerung):	kostenfrei
- jede 2. schriftliche Mahnung:	3,00 €*
- jede 3. schriftliche Mahnung:	4,50 €*

Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- am Zähler:	brutto 71,40 € (netto 60,00 €)
- am Hausanschluss:	brutto 258,94 € (netto 217,60 €)
- an der Anschlussleitung ohne Deckenschluss:	brutto 1.023,40 € (netto 860,00 €)
- an der Anschlussleitung mit Deckenschluss:	brutto 1.451,80 € (netto 1.220,00 €)

b 4 Zahlungsvereinbarung und Sonstiges

Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung getroffen, werden einmalig Bearbeitungskosten berechnet: **brutto 8,93 €** (netto 7,50 €)

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Kunden eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Kunden weiterberechnet.

b 5 Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, dieses Preisblatt zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Netzzanschlussnehmer den Netzzanschlussvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

b 6 Umsatzsteuer

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.
Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Anlage c

Technische Anschlussbedingungen des Gas-Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH

c 1. Netzanschluss

- c 1.1.** Der Netzanschluss verbindet das Verteilungsnetz des Netzbetreibers mit der Erdgasanlage des Netzanschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAR) der Gebäude und Grundstücke. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung (Netzanschlusspunkt) und ggf. Haus-Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Erdgasanlage eingebaut ist.
- c 1.2.** Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Netzanschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt. Der Netzanschluss wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen vom Netzbetreiber hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- c 1.3.** Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Netzanschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen oder Überpflanzungen des Netzanschlusses dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers durchgeführt werden. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere unidichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, hat der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- c 1.4.** Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses oder die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses ist vom Netzanschlussnehmer auf einem Vordruck beim Netzbetreiber zu beantragen.
- c 1.5.** Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Netzanschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung des Netzanschlusses und jede Veränderung des Netzanschlusses, die vom Netzanschlussnehmer veranlasst wird, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netzanschlussnehmer in angemessener Höhe eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen.

c 2. Druckregelgerät

- c 2.1.** Muss zur Erdgasversorgung auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzanschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Erdgasversorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies dem Netzanschlussnehmer zumutbar ist.
- c 2.2.** Der Netzanschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Erdgasversorgung des angeschlossenen Grundstücks dien-

nen. Wird die Erdgasversorgung auf dem Grundstück eingestellt, so hat der Netzanschlussnehmer die Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- c 2.3. Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer über die Duldung eines besonderen Druckregelgerätes oder einer besonderen Absperreinrichtung bleiben unberührt.

c 3. Grundstücksbenutzung

- c 3.1. Der Netzanschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Verteilung die Zu- und Fortleitung von Erdgas über seine im Konzessionsvertragsgebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Erdgasnetz angeschlossen sind, die vom Netzanschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit eines Erdgasanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Netzanschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- c 3.2. Der Netzanschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Der Netzanschlussnehmer kann die Verlegung duldungspflichtiger Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Erdgasversorgung des duldungspflichtigen Grundstücks dienen. Wird die Erdgasversorgung auf dem Grundstück eingestellt, so hat der Netzanschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- c 3.3. Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer über die Benutzung von Grundstücken des Netzanschlussnehmers bleiben unberührt.

c 4. Erdgasanlage

- c 4.1. Die Erdgasanlage ist die Einrichtung hinter der Hauptabsperreinrichtung bis zur Mündung der Abgasanlage. Erdgasanlagen bestehen aus Leitungsanlagen, Gasgeräten, Verbrennungsluftversorgung und Abgasanlagen.
- c 4.2. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Erdgasanlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers und des Druckregelgeräts, ist der Netzanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Erdgasanlage Dritten, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.
- c 4.3. Die Erdgasanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossene Letztverbraucher oder Netzanschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- c 4.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- c 4.5. Erweiterungen oder Änderungen der Erdgasanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Errichtung einer Eigenanlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers

abhängig gemacht werden, wenn dieser Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Der Netzanschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind.

- c 4.6.** Die Erdgasanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach diesen Technischen Anschlussbedingungen, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen, DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Erdgasanlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Netzanschlussnehmer zu veranlassen.

c 5. Inbetriebsetzung der Erdgasanlage

- c 5.1.** Der Netzbetreiber schließt die Erdgasanlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb, indem er durch Einbau der Messeinrichtung, des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperreinrichtung die Erdgaszufuhr freigibt. Die Erdgasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
- c 5.2.** Jede Inbetriebsetzung der Erdgasanlage ist beim Netzbetreiber über das Installationsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.

c 6. Überprüfung der Erdgasanlage

- c 6.1.** Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Netzanschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Hat der Netzanschlussnehmer die Erdgasanlage Dritten, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so kann der Netzbetreiber auch diese Dritten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und deren Beseitigung verlangen.
- c 6.2.** Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Inbetriebsetzung oder die Erdgasübernahme durch Dritte, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.
- c 6.3.** Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Erdgasanlage sowie durch deren Inbetriebsetzung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Erdgasanlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

c 7. Messeinrichtungen

- c 7.1.** Der Netzanschlussnehmer hat für Messeinrichtungen Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen. Hat der Netzanschlussnehmer die Erdgasanlage Dritten, die mit dem Netzbetreiber Erdgasversorgungsverträge oder Netzendkundenverträge abgeschlossen haben, vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so kann der Netzbetreiber auch von diesen Dritten die Einrichtung der Zählerplätze verlangen.
- c 7.2.** Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen bestimmt der Netzbetreiber Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen; ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung,

Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat den Netzanschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Netzanschlussnehmers Messeinrichtungen des Netzbetreibers zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Netzanschlussnehmer hat diese Verlegungskosten zu tragen.

- c 7.3.** Der Netzanschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

c 8. Zutrittsrecht

Der Netzanschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung technischer Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Netzanschlussvertrag erforderlich ist.

c 9. Zahlungsbedingungen

- c 9.1.** Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- c 9.2.** Bei Zahlungsverzug des Netzanschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- c 9.3.** Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Netzanschlussnehmer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- c 9.4.** Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

c 10. Unterbrechung des Netzanschlusses

- c 10.1.** Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt fristlos zu unterbrechen, wenn der Netzanschlussnehmer seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - die Entnahme von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztabbraucher oder Netzanschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- c 10.2.** Bei anderen Zuwiderhandlungen des Netzanschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt vier Wochen nach schriftlicher Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Netzanschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- c 10.3.** Der Netzbetreiber wird die Unterbrechung des Netzanschlusses am Netzanschlusspunkt wieder aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten der Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung des Netzanschlusses ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

c 11. Kündigung

- c 11.1.** Das Anschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- c 11.2.** Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 10.1. berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos schriftlich zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen.
- c 11.3.** Bei wiederholten Zu widerhandlungen im Sinne von Ziffer 10.2. ist der Netzbetreiber zur fristlosen schriftlichen Kündigung des Netzanschlussvertrages berechtigt, wenn sie dem Netzanschlussnehmer zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Netzanschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- c 11.4.** Bei einem Eigentumswechsel oder einem Umzug ist der Netzanschlussnehmer berechtigt, den Netzanschlussvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ein Wechsel in der Person des Netzanschlussnehmers ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt eines Dritten in die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- c 11.5.** Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Netzanschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht. Der Netzanschlussnehmer ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

c 12. Datenverarbeitung

Der Netzanschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung der zur Durchführung des Netzanschlussvertrages notwendigen Daten durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

c 13. Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Technischen Anschlussbedingungen zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Netzanschlussnehmer den Netzanschlussvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

c 14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist das für Lübz zuständige Gericht.

c 15. Gültigkeit

Die Technischen Anschlussbedingungen des Gas-Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH gelten seit dem 08.11.2006.